

Anmeldung

zum Paintner Faschingszug der Vereine am 17. Februar 2026

Name der Gruppe/Verein:

Name und Anschrift des Verantwortlichen:

Fußgruppe

Fahrzeug/Fahrzeugkombination

Motto / Thema:

Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer:

Erklärung für Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen

Der oben namentlich aufgeführte Verantwortliche für das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination bestätigt mit nachfolgender Unterschrift, die beigefügten Auflagen und Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Des Weiteren wird versichert, dass für das Fahrzeug/Fahrzeugkombination

	<u>kein</u> Sachverständigengutachten erforderlich ist.
	<u>ein</u> Sachverständigengutachten erforderlich ist, das dieser Anmeldung beigefügt ist.

Painten, den

Unterschrift Verantwortlicher

Faschingszug 2026

Wichtige Hinweise für alle Teilnehmer:

Betriebserlaubnis und Zulassung:

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Ausnahmen kann im Einzelfall die Kfz-Zulassungsstelle erteilen.
- Die Fahrzeuge müssen
 - a) amtlich zugelassen sein oder
 - b) über eine gültige Betriebserlaubnis (auch alle Anhänger, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden) verfügen oder
 - c) mit positivem Sachverständigengutachten versehen sein.

Maximale Maße und Gewichte:

- Fahrzeuge inkl. der Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter sein.
- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten).
- Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.
- Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

Sachverständigengutachten:

- Fahrzeuge, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen, oder die wesentlich verändert wurden (insbesondere An- oder Aufbauten, wenn die zulässigen Maße überschritten werden) dürfen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination bestätigt wurde.
Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- Kraftfahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und eine Ausnahmegenehmigung von der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.
- Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und eine Ausnahmegenehmigung der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.

Geschwindigkeit:

- Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

Aufbauten:

- Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Fahrzeuge und Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiege im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von ausschließlich sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhan-den sein. An Zugmaschinen und Anhängern sollten entsprechende Schutzvorkehrun-gen (Rundumverkleidung bis 20 cm über Boden) getroffen werden, damit niemand unter die Räder kommen kann.

Beleuchtung:

- Die vorgeschriebene oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (An- und Abfahrt).
Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecke stattfinden.

Versicherungsschutz:

- Für alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist zusätzlich vom Fahrzeugführer wegen der Risikoerhöhung zu verständigen. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Allgemeines:

- Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.
- Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben dieses Merkblatts verstößen, können sowohl vom Veranstalter, der Genehmigungsbehörde, als auch von der Polizei von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen werden.
- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Zum Führen von landw. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern genügt die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 alt).
- Jedes Fahrzeug/Gespann muss von mindestens zwei mit Warnwesten gekennzeichneten Personen begleitet werden.
- Für Fahrzeugführer und Ordner herrscht **absolutes Alkoholverbot**.
- Das Abwerfen von Reklamezettel, Zeitschriften etc. sowie das Mitführen von Lautsprechern zur Reklamezwecken ist **verboten**.